

# Kirchen + Tourismus Schweiz KTCH

## Statuten

### Kirchen + Tourismus Schweiz KTCH

(verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 3. Februar 2020)

#### I. Name und Sitz

**Art. 1** Kirchen + Tourismus Schweiz KTCH ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist gemeinnützig. Er untersteht den nachfolgenden Statuten.

**Art. 2** Der Verein hat sein Domizil am Sitz seines Präsidenten / seiner Präsidentin.

#### II. Zweck

**Art. 3** <sup>1</sup> KTCH behandelt Fragen und Themen zu Entwicklungen im Freizeit- und Tourismusbereich in Stadt und Land und reflektiert deren Bedeutung für den schweizerischen Tourismus und dessen Organisationen, sowie für die Kirchen der Schweiz.

<sup>2</sup> KTCH bringt kirchlichen Kreisen touristische Erfahrungen und Denkweisen nahe.

<sup>3</sup> KTCH vertritt christliche und ethische Werte in der Welt des Tourismus und mit Blick auf die Arbeitsprozesse in der Freizeitindustrie.

<sup>4</sup> KTCH vernetzt interessierte kirchliche Kreise und Organisationen und interessierte touristische Organisationen und fördert den Erfahrungsaustausch schweizweit. KTCH arbeitet in den Landessprachen.

<sup>5</sup> KTCH pflegt den Austausch mit ähnlichen Organisationen in Grenzregionen und Nachbarländern und mit dem Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung akte.

<sup>6</sup> KTCH kann andere Organisationen und Institutionen bei touristischen Konferenzen von nationaler oder internationaler Bedeutung vertreten.

<sup>7</sup> KTCH fördert Massnahmen, die negative Auswirkungen des Tourismus abbauen und eine nachhaltige Entwicklung ermöglichen. KTCH setzt sich dafür ein, dass gleichberechtigte, faire Beziehungen zwischen Gästen und gastgebenden Regionen entstehen.

#### III. Mitgliedschaft

**Art. 4** **Definition**

<sup>1</sup> TKCH besteht aus Organisationen, bzw. deren Delegierten – und interessierten Einzel-Personen. Die Mitglieder unterstützen den Vereins-Zweck (vgl. Art. 3).

<sup>2</sup> Zur Mitgliedschaft eingeladen sind Institutionen und Organisationen aus dem Bereich der Kirchen und des Tourismus.

<sup>3</sup> Zur Mitgliedschaft eingeladen sind Einzelpersonen, die an der Tätigkeit von KTCH ein begründetes Interesse haben und bereit sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Verwirklichung des Vereinszweckes zu fördern.

## **Art. 5 Beitritt und Austritt**

<sup>1</sup> Der Beitritt von Mitgliedern zu KTCH bedarf der Zustimmung der Geschäftsleitung. Die Mitgliederversammlung nimmt Beitritte zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen – unter Einhaltung einer halbjährigen Frist.

## **IV. Organisation**

### **Organe**

- Art. 6** Die Organe von KTCH sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. die Geschäftsleitung
  3. der Beirat
  4. die Revisoren / Revisorinnen

### **IV.1 Die Mitgliederversammlung**

## **Art. 7 Definition**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

<sup>3</sup> Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist möglich.

## **Art. 8 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung:

<sup>1</sup> wacht über die Verwirklichung des Vereinszwecks;

<sup>2</sup> wählt die Präsidentin / den Präsidenten des Vereins, die/der gleichzeitig die Geschäftsleitung und den Beirat leitet – Amtsdauer: ein Jahr. Wiederwahl ist möglich;

<sup>3</sup> wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Beirats – Amtsdauer: ein Jahr. Wiederwahl ist möglich;

<sup>4</sup> wählt die zwei Revisoren / Revisorinnen – Amtsdauer: ein Jahr. Wiederwahl ist möglich;

<sup>5</sup> nimmt die Jahresberichte der Geschäftsleitung und des Beirats ab;

<sup>6</sup> nimmt die Jahresrechnung und das Budget, sowie den Revisionsbericht ab;

<sup>7</sup> setzt die Mitgliederbeiträge fest;

<sup>8</sup> entscheidet über Rekurse gegen Entscheide der Geschäftsleitung.

## **Art. 9 Einberufung**

Beschluss der Geschäftsleitung oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern.

<sup>3</sup> Anträge von Mitgliedern für die Traktandenliste müssen dem Präsidenten / der Präsidentin spätestens drei Wochen vor dem Termin zugehen.

<sup>4</sup> Die bereinigte Traktandenliste wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin verschickt.

## **Art. 10 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder, bzw. die Vertreter / Vertreterinnen von abwesenden Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

## **IV.2 Die Geschäftsleitung**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet, die / der von der Mitgliederversammlung gewählt wird (vgl. Art. 8).

<sup>4</sup> Abgesehen davon konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

<sup>5</sup> Bei der Bestellung der Geschäftsleitung werden Vertreter und Vertreterinnen aus den Bereichen des Tourismus und der Kirchen und der Landesregionen berücksichtigt.

### **Art. 12 Aufgaben**

Die Geschäftsleitung:

<sup>1</sup> wirkt für die Erfüllung des Vereinszwecks. Sie kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins vorbehalten sind;

<sup>2</sup> erarbeitet die strategische Ausrichtung und beschliesst die Jahresziele;

<sup>3</sup> setzt Arbeitsgruppen ein, die im Rahmen von Art. 12.2 definierte Projekte verfolgen; zu diesen können auch externe Fachpersonen beigezogen werden;

<sup>4</sup> beschliesst in dringenden Fällen über Projekte und Tätigkeiten, die nicht in der Jahresplanung vorgesehen sind;

<sup>5</sup> beschliesst über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen;

<sup>6</sup> verfasst Beschluss-Protokolle der Zusammenkünfte;

<sup>7</sup> macht eine Finanzplanung und ein Jahres-Budget;

<sup>8</sup> sorgt für die Besorgung des Rechnungswesens;

<sup>9</sup> beruft die Mitgliederversammlung(en) ein und erstellt die Traktandenliste;

<sup>10</sup> macht einen Antrag betr. Höhe des Mitglieder-Beitrags.

### **IV.3 Der Beirat**

#### **Art. 13      Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Beirat besteht aus mindestens acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Der Beirat wird von der Präsidentin / vom Präsidenten des Vereins geleitet, die / der von der Mitgliederversammlung gewählt wird (Art. 8).
- <sup>4</sup> Abgesehen davon konstituiert sich der Beirat selbst. – In Absprache mit der Geschäftsleitung bezeichnet er insbesondere Ressort- und Projekt-Verantwortliche.
- <sup>5</sup> Bei der Bestellung des Beirats werden Vertreter und Vertreterinnen aus den Bereichen des Tourismus und der Kirchen und der Landesregionen berücksichtigt.

#### **Art. 14      Aufgaben**

Der Beirat:

- <sup>1</sup> wirkt für die Erfüllung des Vereinszwecks. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins vorbehalten sind;
- <sup>2</sup> dient der Geschäftsleitung als Resonanz-Raum und Anregungs-Becken;
- <sup>3</sup> betreibt ein Monitoring über Entwicklungen im Tourismus und in den Kirchen gem. Art. 3 dieser Statuten;
- <sup>4</sup> setzt – in Absprache mit der Geschäftsleitung – Arbeitsgruppen ein, die im Rahmen von 12.2 definierte Projekte verfolgen; zu diesen können auch externe Fachpersonen beigezogen werden;
- <sup>5</sup> beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verein;
- <sup>6</sup> beteiligt sich an der Mittel-Beschaffung für spezifische Projekte und für den Verein allgemein;
- <sup>7</sup> verfasst Beschluss-Protokolle der Zusammenkünfte.

### **IV.4 Die Revisoren / Die Revisorinnen**

#### **Art. 15      Die zwei Revisoren / Revisorinnen (Art.6.4):**

- <sup>1</sup> prüfen die Jahresrechnung von KTCH;
- <sup>2</sup> überprüfen die Führung der Geschäfte anhand der Beschluss-Protokolle von Geschäftsleitung und Beirat;
- <sup>3</sup> erstatten der nächsten Mitgliederversammlung Bericht und Antrag;
- <sup>4</sup> führen in der Mitgliederversammlung das Geschäft eines Rekurses gegen Entscheide der Geschäftsleitung (Art. 8.8).

## **V. Finanzen**

### **Art. 16      Finanzielle Mittel**

- <sup>1</sup> Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch:
1. die Jahres-Beiträge der Mitglieder;
  2. zusätzliche Mittel, die projekt-bezogen generiert werden;
  3. Spenden und Legate.
- <sup>2</sup> Allfällige Überschüsse aus den Tätigkeiten des Vereins werden dem Vereins-kapital zugewiesen.

### **Art. 17      Mitgliederbeitrag**

- <sup>1</sup> Der Mitglieder-Beitrag für Organisationen und für Einzelmitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- <sup>2</sup> Eine Dauermitgliedschaft einer Einzel-Person kann mit einem einmaligen Betrag von Fr. 1'000.— abgegolten werden.

### **Art. 18      Haftung**

Für die Verbindlichkeiten von KTCH haftet nur das Vermögen des Vereins. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

**Art. 19**      Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit geändert werden.

**Art. 20**      Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens im Auflösungsfall beschliesst die Mitgliederversammlung. Es muss einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung zugeführt werden.

.....

Die Statuten treten nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 3. Februar 2020 in Kraft.

Gründungs-Präsident

Aktuar